

# STATUTEN des Vereines „Fitness-Klub Alterlaa“

## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Fitness-Klub Alterlaa“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Wien.
- (3) Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation eines regelmäßigen Sportbetriebes. Dadurch soll die Bedeutung von Kraft- und Fitnesstrainings an die Mitglieder vermittelt werden. Unter anderem soll der gesundheitliche Nutzen von Kraft- und Fitnesstrainings zur Vermehrung bzw. Erhaltung der Muskelmasse vermittelt werden.

## 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen Veranstaltungen, Vorträge und Kurse zum oben angeführten Thema.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge erreicht werden.

## 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) Ordentliche Mitglieder, das sind jene Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- (2) Außerordentliche Mitglieder, sind jene Mitglieder, welche die Vereinstätigkeit durch finanzielle Unterstützung fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden.

## 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können physische Personen, die volljährig und eigenberechtigt sind, werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- (1) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung, länger als 2 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz (3) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und zu nutzen.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins, vor allem der Sportgeräte, benötigt das Mitglied eine Zutrittsberechtigung in Form eines Chips oder Zutrittskarte. Dieser Chip bzw. die Freischaltung des Chips, wird dem Mitglied gegen Unterzeichnung eines gesonderten Vertrages und der Akzeptanz der Hausordnung ermöglicht.
- (3) Da nicht vorgesehen ist eine Aufsichtsperson zur Kontrolle einzusetzen, ist das Mitglied verpflichtet, die Geräte nur für den dafür vorgesehenen Zweck zu nutzen. Die Pflege und Reinhaltung der Sportgeräte, obliegt dem jeweiligen Mitglied bei der Benützung desselben.
- (4) Das Mitglied hat ein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- (7) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind  
die Generalversammlung  
der Vorstand  
die Rechnungsprüfer  
das Schiedsgericht

## 9. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. In außerordentlichen Fällen, z. B. eine Pandemie, ist eine Änderung des vorher gesagten Termins durch den Vorstand zulässig. Von der Änderung sind die Mitglieder umgehend zu informieren.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen eines Monats stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann schriftlich oder durch Aushang im Vereinslokal erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Verwendung von E-Mail gilt gleichfalls als schriftlich.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, sofern sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zum festgelegten Zeitpunkt, beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder solche mit denen der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. In dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Festsetzung der Höhe der Einschreibgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitglieder. Dem/der Obmann/-frau, dessen/deren Stellvertreter, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und Kassier/in Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/-frau, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. **Es muss gesichert sein, dass alle Vorstandsmitglieder über die Einberufung informiert sind.**
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/-frau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11 (3)), erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Punkt 11 (9)) oder Rücktritt (Punkt 11 (10)).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstandes, an die Generalversammlung, per Klubadresse, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11 (2)) eines Nachfolgers wirksam.

## **12. Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann/-frau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins. Insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/Die Schriftführer/in hat den/die Obmann/-frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (3) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie entwirft den Jahresvoranschlag und führt den Rechnungsabschluss durch. Er/Sie verfasst auch den Rechenschaftsbericht.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/-frau und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Schriftstücke, die Geldangelegenheiten betreffen, sind vom Obmann/-frau und vom/von der Kassier/in zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/-frau, des/der Schriftführers/in und des Kassiers/in – sofern diese bestellt worden sind – ihre Stellvertreter/in.

## **14. Die/Die Rechnungsprüfer/in**

- (1) Die 2 Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen keinem Organ, außer der Generalversammlung, angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11 (3) und 11 (10) sinngemäß.

#### **15. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **16. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde und dem Dachverband KAE, schriftlich anzuzeigen.

Der/Die Obmann/Obfrau

Der/Die Schriftführer/Schriftführerin

Wien, am